



B u r g e r g e m e i n d e
W i e d l i s b a c h

Besoldungs-, Spesen- und Gebührenreglement

Besoldungs-, Spesen- und Gebührenreglement

1. Besoldungen

Präsident pro Jahr Fr. 4500.00

Die AHV Beiträge werden von der BG bezahlt.

Forstangestellte

Die Löhne werden vom Burgerrat jährlich der Teuerung angepasst. Er stützt sich dabei auf die Richtlinien für Angestelltenverträge zwischen dem Verband Schweizer Förster (VSF) und dem Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU) und Waldwirtschaft Schweiz (WVS).

Sekretariat, Finanzverwaltung und weitere Angestellte werden in separaten Verträgen geregelt.

2. Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Burgerrates:

Ganzer Tag (ab 5 Stunden)	Fr. 180.00
Halber Tag (ab 3 Stunden)	Fr. 90.00
Abendsitzungen	Fr. 40.00
Spezialaufwand gemäss Punkt 5	pro Std. Fr. 30.00

Für Sitzungen die weniger als 1 Stunde dauern, wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

3. Spesen

a. Büroentschädigung:

Präsident pro Jahr Fr. 1900.00

b. Entschädigung für Hard und Software

Präsident	pro Jahr	Fr. 250.00
Burgerräte	pro Jahr	Fr. 50.00

c. Telefonspesen Pauschal:

Präsident	pro Jahr	Fr. 180.00
Burgerräte	pro Jahr	Fr. 60.00
Leiter Forstbetrieb	pro Jahr	Fr. 600.00
Telefonspesen Mitarbeiter Forstbetrieb (inkl. Lernende)	pro Jahr	Fr. 144.00

4. Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.90 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

5. Ausserordentlicher Aufwand

Arbeiten an Spezialprojekten und Besuche von Anlässen, im Auftrag der Bürgergemeinde, aus welchem ein ausserordentlicher Arbeitsaufwand entsteht, werden gemäss den Punkten 2, 3 und 4 dieses Reglements entschädigt.

6. Versicherungen

Die Forstangestellten sowie die Mitglieder des Burgerrates sind für Arbeiten im Wald bei der SUVA gegen Berufsunfall und allenfalls Nichtbetriebsunfall versichert. Die Prämien für die Mitglieder des Burgerrates gehen vollumfänglich zu Lasten der Bürgergemeinde Wiedlisbach. Die weiteren Angestellten sind bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Berufsunfall und allenfalls Nichtberufsunfall versichert.

7. Gebühren

7.1 Kostenpflichtige Dienstleistungen

a) Aufwand (Auskünfte, Nachforschungen usw.)	pro Std.	Fr. 40.00
b) Fotokopie schwarz		Fr. -.30
c) Fotokopie farbig		Fr. 1.00

7.2 Vermietung Waldhaus

Die Maienbergwaldhütte kann gemietet werden. Die Mieten betragen:

Miete für Einheimische	Aussen, mit WC-Anlage	Fr. 50.00
	Innen, mit WC-Anlage	Fr. 130.00
Miete für Auswärtige	Aussen, mit WC-Anlage	Fr. 150.00
	Innen, mit WC-Anlage	Fr. 300.00


Mit den Mietern wird ein Mietvertrag abgeschlossen, welcher auch die Hüttenordnung beinhaltet.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die ordentliche Burgerversammlung vom 28. Juni 2022 hat der Totalrevision des Besoldungs- und Spesenreglements und Umbenennung in Besoldungs-, Spesen- und Gebührenreglement zugestimmt.

Der Präsident:



Die Burgerschreiberin:



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Wiedlisbach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 25. Mai 2022 bis 28. Juni 2022 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] in der Gemeindeschreiberei Wiedlisbach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Wiedlisbach, 28. Juni 2022

Die Burgerschreiberin
Sandra Moser

